

normen- und dogmengeschichtlichen Sichtweise. So reflektieren sie z. B. stärker auf die Strafrechtspraxis (Franziska Niedrist „Zur vormärzlichen Strafrechtspraxis am Beispiel der (Kinds-)Mörderin Veronika Schuller“, 61ff.) oder wählen einen prononciert biografischen Zugang (Josef Pauser, „Das Strafrecht in den Tagebüchern von Josef von Würth (1817–1855)“, 122ff.).

Die meisten Aufsätze des Tagungsbandes, die hier nicht alle im Einzelnen referiert werden sollen, bleiben demgegenüber allerdings einer eher traditionellen strafrechtshistorischen Methodik verhaftet, was sie aber keineswegs uninteressant macht. Besondere Aufmerksamkeit verdient etwa der Beitrag des Wiener Rechtshistorikers Christian Neschwara „Zur Genese des österreichischen Strafgesetzes von 1803“ (37ff.), der Franciscana, da diese bisher stets im Schatten der Josephina von 1787 stand.

Alles in allem reflektiert der vorliegende Sammelband den gegenwärtigen Stand der strafrechtsgeschichtlichen Forschung in Österreich vor allem zur Epoche des 19. Jahrhunderts und zeigt darüber hinaus Perspektiven auf, in welche Richtung diese sich künftig entwickeln könnte. Zwar bleibt, wie Herausgeber Martin Schennach zu Recht sagt, noch „viel zu tun“ (Einleitung 36), ein mehr als vielversprechender Anfang ist aber gemacht. Dieser sollte auch in Deutschland zur Kenntnis genommen werden, wozu die Lektüre des Tagungsbandes mehr als genug Gelegenheit bietet.

Kiel

Thomas Krause*)

Treiber, Hubert, Die „rückwärtsgewandte Expertenreform“. Eine verwaltungswissenschaftliche Studie zur Großen Strafrechtsreform der 1950er Jahre. Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle 2021. 169 S., ISBN 978-3-86977-244-8

Eine Studie zur Strafrechtsreform der 1950er Jahre? Dazu ist schon viel bekannt – aber gewiss nichts Verwaltungswissenschaftliches. Der bekannte Soziologe, Weber- und Nietzscheforscher Hubert Treiber legt eine besondere Art von Gesetzgebungsstudie vor. Er fragt nach den institutionellen Bedingungen und Abläufen, nicht nach den Regeln als solchen.

Das ist von exemplarischem Interesse. Denn diese institutionellen Bedingungen und Abläufe wurden zwar zum BGB, aber soweit ich sehe zum 20. Jahrhundert noch nicht näher untersucht. Das wäre aber bedeutsam, denn auch Strafrecht fällt nicht mehr vom Himmel. Seine Akteure wirken individuell, aber zugleich in stark strukturierten institutionellen Zusammenhängen. Die Normexpertise von Priestern oder Philosophen wird kaum noch nachgefragt. Der juristische Begriffshimmel der Systemmetaphysik ist zum Tummelplatz vielfältiger Interessen geworden. Mühsam versuchen die weltlichen Experten, die pluralistische Glaubens- und Interessenvielfalt einzufangen und eine verständliche und ‚gerechte‘ Strafgesetzgebung daraus zu machen. Den drei Jahrzehnten von 1950 bis ca. 1980 wird im Strafrecht aus der Sicht der ministeriellen Steuerungszentrale eine „rasche Folge immer neuer Zielvorstellungen“ und eine „Zeit der Neubesinnung“ zugesprochen¹⁾. Neubesinnung ist kein sehr

*) tkrause@ub.uni-kiel.de, Juristisches Seminar, Christian-Albrechts-Universität, D-24118 Kiel, Germany

¹⁾ (Ministerialrat) D. von Bülow, Strafrecht und Kriminalpolitik, in: Hans de With (Hg.), Deutsche Rechtspolitik, Entwicklungen und Tendenzen in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 [1976], 2. Aufl. 1980, 73.

günstiger institutioneller und gesellschaftlicher Kontext für eine Kodifikation. Die Lösung waren kleine Schritte, „Strafrechtsreform“gesetze statt Strafgesetzbuch. Besonders im Strafrecht kommen drei weitere Schwierigkeiten zum neuen Pluralismus hinzu, die Laienwelt, die Parlamente und die Generationslage.

Das Interesse der Laienwelt ist hier größer und fordernder. Literatur und öffentliche Meinung haben sich seit dem Pitaval im 18., den Gerichtsreportagen im 19. und der Presse im 20. Jahrhundert immer vor allem für Kriminalität und Strafrecht interessiert und kaum für Privatrecht und Öffentliches Recht, abgesehen neuerdings von den Grundrechten.

Eine dritte Hürde bildet die Parlamentarisierung. Auch sie macht die neutralisierende Arbeit des Juristenstandes und die Strafgesetzgebung schwieriger. Schon im an sich recht gesetzeswilligen Reichstag des Norddeutschen Bundes von 1870 drohte das endlich vorgelegte Strafgesetzbuch bis zuletzt an dem Streit um die Todesstrafe zu scheitern. Seit 1902 lief dann eine geradezu ewige Strafrechtsreform, ein Spielball der Fraktionen im Juristenstand wie in Gesellschaft und Politik. Die sog. Große Strafrechtsreform von 1954–1960, machte da keine Ausnahme. Im Gegenteil rief sie 1966 einen echten ‚Alternativentwurf‘ hervor.

Schließlich rangen bei alledem immer mindestens zwei Juristengenerationen miteinander. Sie hatten einfach Unterschiedliches gelernt und im Kopf. Auch die maßgebenden Gesetzgebungsjuristen in den Ministerien, Parlamenten, der Justiz und den Hochschulen hingen durchweg an den Glaubenssätzen und in den Streitständen ihrer Lehrjahre, wie sie sie eine Generation zuvor vermittelt bekommen hatten. Die neuen oder gar alternativen juristischen Glaubenssätze der aufkommenden Generation, Entkriminalisierung statt strengen Strafens, Folgenorientierung, Sozialschädlichkeit und Resozialisierung statt Schuld und Vergeltung als Maßstab, daneben und quer dazu Finalismus statt Kausalismus waren nicht die ihren. In den 1950er Jahren waren zudem besonders starke Generationsbrüche – ‚Neubesinnung‘ überall – zu überwinden, wollte man endlich zu einer bis ins Parlament tragfähigen Einigung kommen. Das war denn auch nur in ruhigeren Zeiten gelungen, nicht nach 1900, 1918, 1933, 1945 – die genaueren Daten sprechen für sich²⁾. Regierungsentwurf folgte auf Regierungsentwurf. Die Regierungen versammelten den Juristenstand, Juristentage folgten erst – evident, aber kaum erforscht.

Zumal vor diesem Hintergrund erscheint es höchst reizvoll, die am Ende beschlossene Reform der späten 1950er Jahre einmal als institutionelle Leistung im exekutiven Magnetfeld zu untersuchen. Wie stand man zur großen Erbschaft, wie ging man damit um – ‚rückwärtsgewandt‘ (Titel). Und wohin rückwärts? Das wird in der Regel normgeschichtlich und kriminalpolitisch betrachtet wie zuletzt umfassend bei Alexander Timm³⁾. Treiber löst sich von dieser Perspektive. Ihm geht es um ein institutionelles ‚Rückwärts‘, eben ein ‚Rückwärts‘ der Experten. Dabei

²⁾ Kommission seit 1902, Regierungsvorentwurf (RVE) 1909, GegenE 1911, RE 1913, E Nov. 1919, RE Radbruch 1922, E'e 1924, 1927, 1932, auch nicht nach 1933 E RMJ 1936, erhebliche alliierte Anstrengungen 1945–1948; außer zum Letzteren am besten Thomas Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 4. Aufl. Berlin 2020; zu 1945ff. Matthias Etzel, Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945–180), Tübingen 1992.

³⁾ A. Timm, Der Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1962, Berlin 2016.

kommt natürlich auch traditionelle Strafrechtsgeschichte in den Blick, aber anders. Treiber fragt nicht dogmengeschichtlich, ideengeschichtlich und kriminalpolitisch nach den Normen, sondern „verwaltungswissenschaftlich“ (Titel) und auch dies auf eigene Weise. Sein Erkenntnisinteresse gilt den realen „Entstehungsbedingungen von Recht“ im Gesetzgebungsprozess, spezifisch den Kontinuitäten dabei, noch genauer ihrer „Herstellung“ (Vorwort, 5f.). Diese Herstellung zeigt sich in der Aufgabenstellung, in der Gremienbildung, in den Abstimmungen, in mannigfaltigen kleinen Steuerungen. Auch methodisch arbeitet Treiber alternativ. Für Juristen ist das eine doppelte Überraschung, ja Provokation. Denn Treiber arbeitet natürlich zeitgeschichtlich, aber verwaltungswissenschaftlich – und das heißt bei ihm auch: unter Einsatz mathematisch-statistischer Methoden. Schon Juristische Zeitgeschichte ist ja eine Provokation des dogmatischen Hauptgeschäfts der Juristen, da sie dieses relativiert, sich einmischt, es stört und hemmt und methodisch fremd ist. Erst recht kommen mathematisch gestützte Methoden aus einer fernen Welt.

Zeitgeschichtlich hat die Untersuchung ohne weiteres den gehörigen Abstand zum Geschehen, obwohl sie schon Anfang der 1970er Jahre bei dem bedeutenden Soziologen Heinrich Popitz⁴⁾ als sozialwissenschaftliches Habilitationsprojekt konzipiert wurde. Auf dem Titel nennt sie sich aber „verwaltungswissenschaftlich“. Das wirkt fremd. Auch aus allgemein geschichtsmethodischer Sicht ist Treibers Zugriff in der deutschen Wissenschaftsprovintz überraschend. Denn längst sind zwar in der französischen Geschichtswissenschaft seit der Annales-Schule empirisch-statistische Methoden zur Verarbeitung von hochkomplexen Phänomenen in Form von Serien-, Massen- und Zahlenquellen vertraut, aber kaum im deutschen Bereich. Eine solche komplexe Quelle bilden Treibers Abstimmungsprotokolle der Strafrechtskommission und ihre Kontexte. Neben den Clusteranalysen benutzt Treiber die klassischen Methoden: das Interview, die hermeneutische Analyse der Akten und der Literatur mit Quellenwert, den Blick auf die personellen und zeitgeschichtlichen Kontexte. Die Wissenschaft der Verwaltung kann sich also ohne weiteres der Vergangenheit zuwenden, wie es das Handbuch „Deutsche Verwaltungsgeschichte“ (1983–1988) traditionell tat. Sie kann alle dafür denkbaren Methoden der Verwaltungswissenschaft einsetzen, wie sie Treiber früh in Konstanz bei F.W. Scharpf studiert und lange am Fachbereich Rechtswissenschaften in Hannover vertreten hat. Originell geschieht das durch Treiber mit einem voll empirischen, mathematisch-statistischen, institutionengeschichtlichen Zugriff. Dieser macht in Form von sogenannten Clusteranalysen zu den Abstimmungen in der Kommission den Hauptgegenstand seiner Studie aus. Gegenständlich formuliert geht es um eine „kleine Gesetzgebungsstudie, die Einblick gibt in eine besondere Arbeitsweise der Ministerialorganisation“ (1. Satz im Vorwort). In der Tat lag die Reform bis zum Regierungsentwurf 1960 in den Händen des Bundesjustizministeriums, konkreter der zuständigen Strafrechtsabteilung und der speziell berufenen Kommission. Der äußere Verlauf ist bekannt. Gesetzgebung war unter diesen Umständen ein Regierungs- und Verwaltungsprojekt, dessen Untersuchung ist eine verwaltungsgeschichtliche. Gesetzgebungsgeschichte, zum großen Teil Verwaltungsgeschichte, sie muss also auch mit den Methoden der Verwaltungs-

⁴⁾ Vgl. u. a. H. Popitz, *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens, Dunkelziffer, Norm und Strafe*, Tübingen 1968, erneut Berlin 2003.

wissenschaft betrieben werden. Es geht um Regierungsgeschäfte, die selbst nach Revolutionen stark in Kontinuitäten stehen. Synchron geht es um die Beziehungsstrukturen, nicht einfach um die Beziehungen innerhalb der Juristenprofession, d. h. hier vor allem zwischen Praktiker- und Professorengruppen im Gesetzgebungsprozess. Zu den methodischen Mitteln gehören für Treiber natürlich auch Interpretationen der gedruckten und ungedruckten Reformtexte, aber er nutzt vor allem einmal die originellen Formen der Cluster-Analyse und systematischer Interviews. Interviews sind nicht gerade ein vertrautes rechtshistorisches Instrument, aber man weiß ungefähr was gemeint ist. Unter Cluster-Analysen können sich wohl wenige etwas vorstellen. Man blättert mit einiger Verblüffung von Tabelle zu Tabelle (52–66, 74–98). Kurz gesagt werden damit die Gruppen (Cluster)-Bildungen und Beziehungen, Nähe und Distanz, Einigkeit und Dissens in den vielen Abstimmungen präzise darstellbar, was viel zu komplex wäre für eine interpretative Kopfarbeit. Auch dieses Vorgehen zerlegt also komplexe Sachverhalte in Faktoren und isoliert diese so, dass sie quantifizierbar werden. So werden die Faktorenbeziehungen genauer prüfbar, freilich nicht als Kausalitäten, sondern als Nähen und Distanzen in den Antworten auf bestimmte Fragen. Sie werden sichtbar und prüfbar als Bild und Tabelle, synchron als Beziehungsstrukturen und diachron als Kontinuitäten oder Brüche. Die an sich wenigstens unter Kennern einigermaßen bekannten juristischen Gruppen und Grüppchen in dieser Reformarbeit werden so erstaunlich durchsichtig. Die Gewandtheit ihrer Rückwärtsgewandtheit wird sichtbar, die hohe institutionelle Bedingtheit tritt hervor. So bekannt das natürlich im Allgemeinen ist, so wenig wird es durchschaut im Konkreten. Persönliches und Anekdotisches muss dann aushelfen. Das kommt auch hier in den spannenden Interviews nicht zu kurz. Bei Treiber kommt nun die Geburt des Gesetzes unter ein scharfes profanes Licht. Er analysiert exemplarisch die Diskussionen zu Grundsatzfragen und Sexualstrafrecht.

Es zeigt sich insbesondere: Die an sich schön paritätische Zusammensetzung der Kommissionen (vgl. 61f., es gab auch drei Unterkommissionen) bevorzugte in Wahrheit die Praxisseite. Denn deren Vertreter entwickelten größere Kohärenz (vgl. z. B. konkret 85, 92, 96, zusammenfassend 97 und 99), auch schon wegen beständigerer Anwesenheit (105). Das stützte mehrheitlich konservative Tendenzen im Blick auf die gegebene Rechtsprechung, die Bevorzugung dogmatischer gegenüber kriminalpolitischen Perspektiven (vgl. 67f.) und die Rückgriffe auf bereits in Weimar (RE 1927) und der NS-Zeit (RE 1936) erarbeitete Normen und Begründungen (vgl. 76, 82, 99, 100f.). Dies wirkte strukturell-institutionell und nicht nur durch personelle Verknüpfungen mit diesen Vorgeschichten (vgl. 102, 110). Hinzu kamen subtile Steuerungen durch die Ministerialen, etwa in Form von besonderen Vorlagen, Einführungen und Absprachen (vgl. 71, 103).

Das Ergebnis war „rückwärtsgewandt“, d. h. zurück auf die gegebene Rechtsprechung, zurück auf die Weimarer Ergebnisse. Wichtig dabei ist aber: Es geht um einen viel zu wenig beachteten institutionellen Faktor, einmal nicht primär um Individualismen, moralisierende Argumente aus NS-Tätigkeiten oder dem Sittengesetz nach 1945 und auch nicht um die damals um 1960 gesellschaftlich und rechtspolitisch durchaus gegebene „Unmöglichkeit“ (vgl. 100)⁵⁾, eine Wende zu vollziehen. Auch in

⁵⁾ Dazu jetzt lehrreich Kap. 8: Politisch-gesellschaftlicher Kontext, bei Nadine

der Wissenschaft hat sich das Blatt erst auf den Strafrechtslehrertagungen 1963/64 gewendet⁶⁾. Die Politik brachte 1966 die Große Koalition. Diese Rückwärtsgewandtheit ging zudem über die ‚normale‘ Änderungsscheu der Jurisprudenz hinaus, die der um der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit willen notwendigen Autonomie des Rechts geschuldet ist.

Diese Studie zur Strafrechtsreformerarbeit kann auch Betroffenheit auslösen, weil die menschlich allzu menschlichen Interviews ganz die Individuen berühren. Sie kombiniert das persönliche Medium Interview mit systematischer Auswertung und mit der kühlen Sprache der Zahlen bis hin zu den Dendrogrammen und Eiszapfendiagrammen, die die maßgebenden Strukturen verdeutlichen. Das wird bei manchem Leser Fluchtbewegungen provozieren. Die Pionierrolle für neue Methoden und gesetzgebungsgeschichtliche Erkenntnismöglichkeiten bliebe davon unberührt. Das zentrale institutionelle Magnetfeld wird endlich genauer erschlossen. Die Gesetzgebungserzählungen der Juristen könnten darüber etwas realistischer, praktischer und allgemeinhistorisch interessanter werden.

Eine besondere Zugabe in Treibers Studie sind schließlich der Anhang mit ungedruckten Dokumenten von Peter Noll, Horst Ehmke und Günter Stratenwerth sowie eine überarbeitete und ergänzte Fassung seines Aufsatzes von 1979 über „Juristische Lebensläufe. Image und Imagepflege der im Dritten Reich beruflich tätigen Juristengeneration“. Aus fünfundfünfzig Nachrufen und achtundfünfzig Laudationes destilliert Treiber acht allgemeine Züge des Genres, vom „apolitischen Diener an der Sache“ zum „Griechen, Preußen, Gentlemen“ über den „Mann der Mitte“ bis zur „Zeit der Verstrickung“. Auch diese Relativierung des an sich ja ganz individuell verstandenen Genres mag manche Leser und Leserinnen, Autoren und Autorinnen verstören. Analytisch-wissenschaftlich erscheint sie aber durchaus heilsam. In der Tat scheinen wir bei solchen Interaktionsprozessen in der Regel darauf aus zu sein, „den Eindruck, den andere von uns gewinnen sollen, zu manipulieren“ (113 mit E. Goffmann, *Wir alle spielen Theater*, 1967).

Frankfurt am Main/Friedrichsdorf-Seulberg

Joachim Rückert*)

Vercamer, Grischa, *Hochmittelalterliche Herrschaftspraxis im Spiegel der Geschichtsschreibung. Vorstellungen von „guter“ und „schlechter“ Herrschaft in England, Polen und dem Reich im 12./13. Jahrhundert (= Deutsches Historisches Institut Warschau, Quellen und Studien 37)*. Harrassowitz, Wiesbaden 2020. XII, 792 S., ISBN 978-3-447-11354-0

Grischa Vercamers für den Druck überarbeitete Habilitationsschrift untersucht Herrschaftsvorstellungen in hochmittelalterlichen Chroniken. In den Handlungen

Dröner, Das „Homosexuellen-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts aus rechtshistorischer Perspektive (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 115), Tübingen 2020, S. 185–211.

⁶⁾ Näher Winfried Hassemer, *Strafrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland*, in: Dieter Simon (Hg.), *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik*, Frankfurt a. M. 1994, S. 259–310, bes. 276.

*) rueckert@jur.uni-frankfurt.de, Institut für Rechtsgeschichte, RuW 13, Goethe-Universität, D-60629 Frankfurt, Germany